

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hirsch-Brauerei Honer GmbH & Co.KG mit Sitz in 78573 Wurmlingen

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Dies gilt auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf sie hingewiesen werden muss. Entgegenstehende oder in diesen AGB nicht enthaltene anders lautende Bedingungen des Vertragspartners (Lieferanten) werden nicht anerkannt, selbst wenn wir in Kenntnis derartiger Bedingungen Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten entgegennehmen, es sei denn wir haben diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote und Kostenvoranschläge der Lieferanten sind für uns unentgeltlich.
2. Der Lieferant hat jede Bestellung unter verbindlicher Angabe von Preis, Umfang und Lieferzeit schriftlich zu bestätigen. Liegt die Bestätigung nicht innerhalb von acht Tagen ab Bestelldatum vor, so sind wir an die Bestellungen nicht mehr gebunden.

III. Lieferung

1. Der in der Bestellung vereinbarte Liefertermin ist bindend. Erfüllungsort ist Wurmlingen. Für die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins ist der Eingang der Vertragsprodukte an unserem Geschäftssitz maßgebend.
2. Sind zur Ausführung der Bestellung Unterlagen von uns erforderlich, ist der Lieferant verpflichtet, diese rechtzeitig anzufordern.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns schriftlich unter Angabe des Grundes sowie der voraussichtlichen Verzögerung zu benachrichtigen, wenn ein Lieferverzug einzutreten droht. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Leistung zustehenden Ansprüche. Dies gilt bis zur Schlusszahlung für die betroffene Leistung. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
4. Bei verspäteter Lieferung sind wir berechtigt, vom Lieferanten neben dem Anspruch auf Erfüllung eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % des Nettobestellwerts der nicht rechtzeitig gelieferten Vertragsprodukte zu verlangen, höchstens jedoch 10 % des gesamten Nettobestellwertes, sofern der Lieferant nicht nachweisen kann, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens durch uns bleibt hiervon unberührt. Die Annahme der verzögerten Lieferung stellt auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt keinen Verzicht auf etwaige Ansprüche auf die Vertragsstrafe dar. Diese können jedoch nur bis zur Schlusszahlung für die betroffene Leistung geltend gemacht werden.
5. Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, gilt für den Zeitpunkt des Gefahrübergangs grundsätzlich die Klausel „delivered duty paid“ (geliefert, verzollt) incoterms 2000. Der Transport zum Erfüllungsort erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Bei Lieferung von ge-

fährlichen Gütern, sind durch den Lieferanten die einschlägigen Vorschriften zu beachten.

6. Soweit der Lieferant nach den Bestimmungen der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, Verpackungen zurückzunehmen, hat er diese auf seine Kosten bei uns abzuholen.
7. Der Lieferant hat eine Transportversicherung abzuschließen und deren Abschluss auf unsere Anforderungen hin nachzuweisen.
8. Bei Lieferverzögerungen infolge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe sind wir berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist entweder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche entstehen.
9. Teil- oder Mehrlieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zulässig.

IV. Preise

1. Soweit nicht anderes vereinbart ist, ist der in der Bestellung ausgewiesene Preis bindend. Er gilt zuzügl. etwaiger in Ansatz zu bringender Mehrwertsteuer und umfasst mangels abweichender Vereinbarung alle Leistungen, die mit der Lieferung der Vertragsprodukte „frei Haus“ verbunden sind, d.h. insbesondere Transport, Zölle, Gebühren, Steuern und sonstigen Nebenkosten.

V. Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung, Abtretung

1. Der Lieferant erklärt, dass alle Vertragsprodukte in seinem Eigentum stehen und keine Rechte Dritter an diesen begründet sind. Mit Übergabe an uns gehen die Vertragsprodukte in unser Eigentum über. Es besteht Einigkeit, dass ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten nicht besteht.
2. Der Lieferant darf mit Gegenforderungen nur aufrechnen, sofern diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ohne vorherige Zustimmung unsererseits, die nicht unbillig verweigert werden darf, ist der Lieferant zur Abtretung seiner Forderungen oder deren Einziehung durch Dritte nicht berechtigt.

VI. Mängelgewährleistung

1. Der Lieferant schuldet die mangelfreie Lieferung der Vertragsprodukte sowie das Vorhandensein garantierter Merkmale, insbesondere, dass die Vertragsprodukte dem Stand der Technik sowie den Anforderungen des Produkthaftungsgesetzes entsprechen. Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Vollständigkeit und Identität der Vertragsprodukte mit der Bestellung sind von uns innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Anlieferung zu rügen, andere Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Ihrer Entdeckung. Eine längere Rügefrist kann sich im Einzelfall aus der Beschaffenheit der Lieferung ergeben.
Bei Mängeln sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Ersatzlieferung oder, wenn der Lieferant dazu selbständig in der Lage ist, Nachbesserung zu verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant. Entfällt die Nacherfüllung wegen im ,Gesetz genannter Gründe, stehen uns die weiteren gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt.
2. Wir sind nach vorheriger angemessener Fristsetzung zur Nacherfüllung, sofern der Lieferant dieser nicht nachkommt, berechtigt, auf dessen Kosten und Gefahr Mängel zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Dies gilt nicht, sofern dem Lieferanten ein Recht zusteht, die Nacherfüllung zu

verweigern.

3. Für die Mangelfreiheit von Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen haftet der Lieferant erneut entsprechend der niedergelegten Mängelgewährleistungsregelungen.
4. Die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt, sofern nicht eine längere Gewährleistungsfrist gesetzlich vorgesehen ist oder im Einzelfall vertraglich vereinbart wurde, drei Jahre ab Gefahrenübergang.

VII. Produkthaftung

1. Sofern wir aufgrund eines Fehlers der Vertragsprodukte oder einer Pflichtverletzung des Lieferanten in Anspruch genommen werden, sind wir berechtigt, vom Lieferanten die Erstattung des uns entstandenen Schadens zu verlangen, sofern die Ursache in dessen Herrschaft- und Organisationsbereich liegt und von ihm zu vertreten ist. Vom Schaden mit umfasst sind dabei auch Kosten für Warn- und Rückrufaktionen, über deren Durchführung wir den Lieferant unverzüglich unterrichten werden. Bei einer Mitverantwortlichkeit des Lieferanten haftet dieser anteilig für Schadensersatz entsprechend seines Verschuldensanteils. Der Lieferant stellt uns als erstes Anfordern von entsprechenden Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio € pro Versicherungsfall und mindestens 10 Mio € pro Jahr abzuschließen und während der Vertragslaufzeit einschließlich der Verjährungsfristen aufrechtzuerhalten. Der Bestand der Versicherung ist uns auf Anforderung durch Vorlage einer Zweitschrift des Versicherungsvertrages oder einer Versicherungsbestätigung über Abschluss und regelmäßige fristgerechte Leistung der Versicherungsprämie nachzuweisen.

VIII. Geheimhaltung

1. Wir behalten uns an allen im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss dem Lieferanten überlassenen Unterlagen und Informationen das Eigentums- und Urheberrecht vor. Ohne schriftliche Zustimmung unsererseits dürfen diese Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
2. Der Lieferant verpflichtet sich im übrigen alle ihm im Rahmen der Vertragsdurchführung von uns zugehenden oder bekannt werdenden Informationen, know how und ähnliches, die gerichtlich geschützt sind, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, während der Dauer des Vertrages und über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, diese sind öffentlich bekannt oder müssen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder Anordnung eines Gerichts/Behörde offengelegt werden. Mitarbeiter oder sonstige Dritte belehrt der Lieferant über die Geheimhaltungsbedürftigkeit.
3. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass, soweit für die Geschäftsabwicklung erforderlich, seine Daten gespeichert und weiterverarbeitet werden.

IX. Nutzungsrechte Dritter

1. Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass durch Lieferung der Vertragsprodukte und deren Verwertung keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte, verletzt werden. Im Falle seines Verschuldens ist er verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen und die in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden zu ersetzen.

X. Gesetzlicher Mindestlohn

1. Der Lieferant sicher zu, seit dem 01.01.2015, dem Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes in Deutschland, und zukünftig an seine unter den Anwendungsbereich des Mindestlohngesetz fallenden Arbeitnehmer ein Arbeitsentgelt zu bezahlen, welches in seiner Höhe mindestens dem gesetzlich festgelegten Mindestlohn in der jeweils geltenden Fassung entspricht.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, lediglich solche Nachunternehmer oder Leiharbeitsunternehmen zu beauftragen, die ihrerseits gegenüber ihren Arbeitnehmern die Vorschriften des Mindestlohngesetzes in der jeweils geltenden Fassung im Sinne des Abs.1 einhalten. Der Lieferant verpflichtet sich weiter, seine insoweit eingesetzten Nachunternehmer und Leiharbeitsunternehmen entsprechend zu kontrollieren.
3. Der Lieferant ist auf unsere Anforderung verpflichtet, uns während der Dauer des Vertragsverhältnisses monatlich, spätestens jedoch drei Monate nach Durchführung der Arbeitsleistung, einen Nachweis über die Zahlung des Mindestlohns an seine im Rahmen der Vertragsdurchführung beschäftigten, unter das Mindestlohngesetz fallenden Arbeitnehmer vorzulegen (z.B. durch Vorlage geeigneter anonymisierter Lohn-/Gehaltsabrechnungen). Gleiches gilt hinsichtlich der Vorlage eines Nachweises über die Zahlung des Mindestlohnes durch die von ihm beauftragten Nachunternehmer/Leiharbeitsunternehmen an deren unter das Mindestlohngesetz fallenden Arbeitnehmer.
4. Sollte der Lieferant der Verpflichtung zur Einsichtnahme trotz Aufforderung durch uns nicht nachkommen, steht uns ein Zurückbehaltungsrecht gem. §§ 320, 273 BGB in Höhe von 20% der für die jeweiligen Monate abgerechneten Nettoauftragssumme zzgl. USt. des Lieferanten zu.
5. Die weitergehenden Haftungsregelungen in diesen Geschäftsbedingungen bleiben von der Haftung nach den vorstehenden Absätzen 1-4 und ihren Folgen im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz unberührt.

XI. Schlussbestimmungen

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist Tuttlingen (Bundesrepublik Deutschland). Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Stand April 16